



Bekanntmachung der Stadt Burgau

Vermeidung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten und Rasenmähen während der Mittagszeit

Bei der Stadtverwaltung Burgau gehen in letzter Zeit wieder Beschwerden über ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ein. Dabei wird die Frage gestellt, wann ruhestörende Arbeiten, hauptsächlich Rasenmähen, untersagt sind.

Durch Bundesverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) ist in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, sowie Kleinsiedlungsgebieten der Betrieb von Geräten und Maschinen im Freien zu folgenden Zeiten verboten:

1) an Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr

2) an Sonntagen und Feiertagen

Die genannte Verordnung untersagt den Betrieb der Geräte- und Maschinen (z.B. Rasenmäher) aber nicht während der Mittagszeit und auch nicht in Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten oder Gewerbegebieten. Hierzu wäre der Erlass einer Gemeindeverordnung erforderlich.

Die Stadt Burgau sah bisher davon ab, eine solche Verordnung, die bußgeldbewehrt wäre, zu erlassen. Die Stadtverwaltung bittet deshalb die Haus- und Gartenbesitzer, sowie die Hausmeister, Lärmbelästigungen zu vermeiden. Insbesondere sollten während der Mittagszeit zwischen **12.00 Uhr und 14.00 Uhr** und abends ab **20.00 Uhr bis 07.00 Uhr** früh lärmeregende Haus- und Gartenarbeiten unterbleiben.

Durch gegenseitige Rücksichtnahme wird der Erlass einer Gemeindeverordnung überflüssig.

Für besonders laute Geräte wie Laubbläser und -sauger gelten an Werktagen weitere zeitliche Einschränkungen. Genauere Informationen können bei der Stadtverwaltung Burgau, Gerichtsweg 8, 89331 Burgau, Zimmer-Nr. 19 (1.Stock), Tel. (08222) 4006-23, e-Mail: mayer@burgau.de eingeholt werden.

Burgau, 16. Mai 2013

STADT BURGAU

Konrad Barm
Erster Bürgermeister